



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Stadt Neustadt a.d.Aisch
Marktplatz 5
91413 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Gewässerschutz - Abfallrecht
Sachbearbeiter: Armin Stier

Telefon: 09161 92-4205
Telefax: 09161 92-94205
E-Mail: armin.stier@kreis-nea.de
Zimmer: A 214

Aktenzeichen: 42-6326-0043-2024-st
Datum: 11.11.2024

Wasserrecht;
**Barrierefreier Ausbau Bahnhof Neustadt (Aisch) - Baustufe 1 - Erneuerung Bahnsteig
Gleis 1; Einleitung von Niederschlagswasser über einen Graben in die Aisch, Fl.-Nr.
1607/11, Gemarkung Neustadt, Stadt Neustadt a.d.Aisch**
Erörterungstermin

Anlage
-1- Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie die öffentliche Bekanntmachung für den Erörterungstermin zur Benutzung des Gewässers Aisch durch die DB InfraGO AG.

Es wird um ortsübliche Bekanntmachung, mindestens eine Woche vor dem Erörterungstermin, gebeten (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist ein Nachweis über die ortsübliche Bekanntmachung zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stier

Bekanntmachung

**Wasserrecht und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz;
Barrierefreier Ausbau Bahnhof Neustadt (Aisch) - Baustufe 1 - Erneuerung Bahnsteig
Gleis 1; Einleitung von Niederschlagswasser über einen Graben in die Aisch, Fl.-Nr.
1607/11, Gemarkung Neustadt, Stadt Neustadt a.d.Aisch**
Erörterungstermin

Die DB InfraGO AG beantragte beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für die Benutzung des Gewässers Aisch.

Der **Erörterungstermin** findet am

02.12.2024, 9:00 Uhr

im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
(Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zi. A 214) statt.

Der Erörterungstermin wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: www.kreis-nea.de/gr/27a

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind neben Behörden und Vorhabensträger nicht nur die Einwender, sondern auch alle (materiell) Betroffenen.


Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG). Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen (Art. 14 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen von der Erörterung ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 11.11.2024

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim


Geßler
Regierungsrat